



Aktueller Begriff

Lage der Kommunalfinanzen

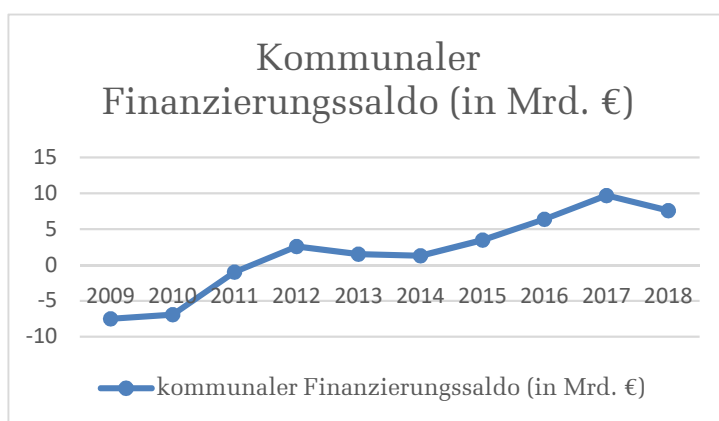
Von der positiven Entwicklung staatlicher Haushalte profitieren auch die Kommunen. Zu diesen Entwicklungen haben unter anderem höhere Steuereinnahmen und Entlastungsmaßnahmen des Bundes beigetragen. Mit den vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Grundgesetzänderungen, im Rahmen des „Digitalpakts Schule“, soll es dem Bund ermöglicht werden, kommunale Investitionen stärker zu unterstützen. Der Aktuelle Begriff möchte zunächst einen Überblick über die Haushaltslage der Kommunen geben und anschließend kursorisch die Aktivitäten des Bundes zur Unterstützung der Kommunen darstellen.

Nach deutlichen Defiziten des Finanzierungssaldos in den Jahren 2009 bis 2011 von insgesamt 15,3 Mrd. Euro können die Kommunen in Deutschland ab dem Jahre 2011 ein durchgehend positives Ergebnis verzeichnen. Für 2018 wird mit einem **Überschuss** von ca. 7,5 Mrd. Euro gerechnet. Diese finanzielle Entspannung ist

dem kommunalen Anteil an der Einkommensteuer sowie dem Ertrag aus der Gewerbe- und Grundsteuer geschuldet, die dazu beitragen, dass das kommunale Steueraufkommen im Jahr 2017 insgesamt um 6,9 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, ein Trend, der seit 2010 besteht. Für 2018 rechnet man mit einem weiteren Anstieg der Einnahmen von 4,3%. Demgegenüber steigen die Ausgaben der Kommunen für **soziale Leistungen** – nach einem drastischen

Anstieg um 8,6% im Jahre 2015 sowie einem Niveausprung von mehr als 10% im Jahr 2016 und einem leichten Rückgang im Jahr 2017 – im kommenden Jahr wieder spürbar an, so dass im Jahr **2018 die Marke von 60 Mrd. Euro überschritten** wird. Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass migrationsbedingt eine einmalige eindeutige Niveaushiftung stattgefunden hat. Ein Rückgang dieser finanziellen Belastungen wird mittelfristig nur in geringem Umfang erwartet. Überdies besteht in den Kommunen auch aufgrund jahrelanger Konsolidierungsprozesse ein höherer Bedarf an Investitionen in die Infrastruktur, dem jedoch nur knappe Planungskapazitäten gegenüberstehen. Der Investitionsrückstand lag laut KfW im Jahr 2016 bei 126 Mrd. Euro und stieg für 2017 auf 159 Mrd. Euro an.

Dabei trägt der Bund schon seit längerer Zeit mit diversen **Entlastungsmaßnahmen** zur Sicherung der kommunalen Finanzautonomie bei. Bereits Anfang 2012 wurde bei der Reform der Hartz-IV-



Gesetzgebung vereinbart, dass die Lasten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund übernommen werden. Im Rahmen der stark angestiegenen Asylbewerberzahlen in 2015 und 2016 wurden Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Bereich der migrationsbedingten Mehrkosten beschlossen. Ab 2018 beträgt die jährliche finanzielle Entlastung 5 Mrd. Euro. Durch die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erhalten zudem die Länder ab 2020 eine Sonderbundesergänzungszuweisung (SoBEZ) zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in Höhe von 1,5 Mrd. Euro.

Mit der aktuellen Grundgesetzänderung sollen **dem Bund trotz des Konnexitätsprinzips** weitere **Kostenübernahmen** ermöglicht werden. Dieses Prinzip verlangt grundsätzlich das gesonderte Aufkommen von Bund und Länder für Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ergeben. Die Ausgabenlast folgt damit der Aufgabenzuständigkeit und verbietet den Gebietskörperschaften, die Aufgabenlast der jeweils anderen zu finanzieren. Die Finanzverantwortung für die Kommunen tragen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes somit die Länder. Die vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Grundgesetzänderungen sind darauf ausgelegt, die **Beteiligungen des Bundes an Investitionen in den Kommunen** zu erleichtern. Mit der Änderung von Art. 104c GG wird der Bund „zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der **kommunalen Bildungsinfrastruktur**“ ermächtigt, „gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen“ sowie die „mit diesen unmittelbar verbundenen, befristeten Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)“ durch Finanzhilfen zu fördern. Darüber hinaus sieht die Verfassungsänderung vor, dass die Bundesregierung im Bildungsbereich von den Ländern Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen kann, um die zweckentsprechende Mittelverwendung zu gewährleisten. Somit erweitert sich der Einfluss des Bundes im Bereich der Bildung. Die Grundgesetzänderung wird u.a. durch die besonderen Herausforderungen durch die Digitalisierung begründet. Die Aufnahme eines zusätzlichen Art. 104d in das Grundgesetz gibt dem Bund ferner die Möglichkeit, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des **sozialen Wohnungsbaus** zu gewähren. Schließlich ermöglicht die Umgestaltung des Artikel 125c GG eine Änderung des **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes** bereits vor dem 1.1.2025, wodurch der Bund in die Lage versetzt wird, Länder und Kommunen durch eine Erhöhung und Dynamisierung von Mitteln bei der Wahrnehmung des ÖPNV zu unterstützen. Hierdurch verlagert sich die Finanzierung des ÖPNV mehr und mehr auf den Bund.

Neben der grundsätzlich positiven Entwicklung muss auch konstatiert werden, dass es einen – allerdings auf Kommunen in bestimmten Bundesländer begrenzten – **hohen Bestand an fundierten Schulden und Krediten zur Liquiditätssicherung** gibt und die im Durchschnitt positiven Entwicklungen nicht für alle Kommunen spürbar werden.

Quellen:

- Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e), 18.7.2018, BT-Drs. 19/3440.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Aktuelle Finanzlage der Kommunen, 15.8.2018.
- KfW Bankengruppe: KfW-Kommunalpanel 2018, Juni 2018 .
- Rietzler, Katja: Finanzhilfen des Bundes für Länder und Kommunen: die regionalen Disparitäten müssen überwunden werden, 4.10.2018.